

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 16 vom 15.04.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes der Stadt Voerde (Ndrh.)

Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes der Stadt Voerde (Ndrh.)

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 19.3.2013 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zzt. gültigen Fassung) durchzuführen.

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Rat der Stadt Voerde den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ als Satzung beschlossen, am 3.2.2011 trat dieser Bebauungsplan in Kraft.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 30.11.2012 diesen Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung im Wesentlichen wegen bestimmter Mängel bei Festsetzungen zum Einzelhandel für unwirksam erklärt.

Durch das ergänzende Verfahren sollen diese Festsetzungen und ihre Begründungen geändert bzw. ergänzt und somit die Fehler behoben werden.

Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens soll der geänderte Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig hat der Stadtrat mit Beschluss vom 19.3.2013 den Bürgermeister beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ einschließlich der Begründung in der zur Offenlage beschlossenen geänderten Fassung im Rahmen des Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Festigung des Nahversorgungsstandortes Friedrichsfeld, die Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders von gewerblicher Nutzung und von Wohnnutzung sowie eine angemessene Verkehrserschließung.

Die wesentliche Konzeption der Planung bleibt auch mit den geänderten Festsetzungen erhalten, die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abdruck des Amtsblattes ist kostenlos!

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchgeführt. Auf Grund dieser Vorprüfung wurde die Einschätzung erlangt, dass die Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S.4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ setzt dieser im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan Nr. 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ weniger überbaubare Fläche fest. Weiterhin ist das Gebiet bereits industriell/gewerblich geprägt und weitgehend baulich genutzt bzw. versiegelt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

In die Planunterlagen kann eingesehen werden in der Zeit vom 26.04.2013 bis einschließlich dem 27.05.2013 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gem. § 4a Abs.3 BauGB wird - entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Voerde vom 19.3.2013 - darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zzt. gültigen Fassung) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Ndrhh.), den 10.04.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter